

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de
Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:

Montag–Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montag–Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Neue Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt:

Montag	von 8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr durchgehend
Mittwoch	von 8.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 12.00 Uhr und von 14.00 - 17.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 12.00 Uhr

Internet: www.weissenburg.de
E-Mail: stadt@weissenburg.de

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 32

Erscheint jeden Samstag

12. August 2023

INHALTSVERZEICHNIS:

127 Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für
H&F Siebentritt GmbH & Co. KG, Austr. 10, 91710 Gun-
zenhausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 520, Gemarkung
Altenmuhr, Sudetenweg 1, 91735 Muhr am See.

128 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

127 Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung für
H&F Siebentritt GmbH & Co. KG, Austr. 10, 91710 Gun-
zenhausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 520, Gemarkung
Altenmuhr, Sudetenweg 1, 91735 Muhr am See.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen
vom 03.08.2023, Az. 41-602/1-15/0472, wurde die Baugenehmi-
gung für H&F Siebentritt GmbH & Co. KG auf dem Grundstück
Fl.-Nr. 520, Gemarkung Altenmuhr, Sudetenweg 1, 91735 Muhr
am See, erteilt. Es handelt sich um die 2. Tektur (Änderungsge-
nehmigung) zu baulichen Änderungen an einem bereits 2014 ge-
nehmigten Mehrfamilienhaus mit Garagen.

Die Erteilung der Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66
Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO öffentlich be-
kannt gemacht.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von Be-
troffenen nach vorheriger Terminvereinbarung im Landrats-
amt Weißenburg-Gunzenhausen, Dienstgebäude A, Zimmer: Nr.
A 3.50, innerhalb der behördlichen Servicezeiten eingesehen
werden. Auskunft erhalten Sie über Tel. 09141/902 158, E-Mail:
Bauamt.LRA@landkreis-wug.de

Die Zustellung des Bescheides vom 03.08.2023 gilt mit dem Tag
der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner
Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Ge-
schäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den
Schriftformersatz zugelassenen¹ Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern)
und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll
einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sol-
len angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder
in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die üb-
rigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung des Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung.

Beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, kann ein Antrag auf
Anordnung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen ge-
stellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

• Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung
der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S.
390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bau-
rechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Wider-
spruch einzulegen.

• ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist
nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
Nähere Informationen zum Elektronischen Rechtsverkehr ent-
nehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwal-
tungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

• Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personen-
kreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

• Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwal-
tungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvor-
schuss zu entrichten.

• Gemäß § 80 Abs. 5 und § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichts-
ordnung (VwGO) ist die Wiederherstellung der aufschiebenden
Wirkung von Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gesondert
bei Gericht zu beantragen, da die bauaufsichtliche Zulassung
von Vorhaben aufgrund von § 212a Abs. 1 BauGB keine auf-
schiebende Wirkung entfaltet.

Weißenburg i. Bay., den 04.08.2023

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Patrick Eggmayer

128 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Errichtung und Betrieb einer Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des An-
hangs 1 der 4. BImSchV (Satelliten-BHKW) auf dem Grundstück
Flur-Nr. 98 der Gemarkung Meinheim

Antragsteller:

Westphal Agrar- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Römer-
straße 22, 91802 Meinheim

Bekanntmachung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 08.08.2023, Az. 43-824-23/024

Die Westphal Agrar- und Dienstleistungs-GmbH & Co. KG hat
die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
nach § 4 BImSchG für den Neubau eines Satelliten-BHKW auf
dem Grundstück Flur-Nr. 98 der Gemarkung Meinheim bean-
tragt.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage unterliegen gemäß §
1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbin-

dung mit § 7 Abs. 2 UVPG und Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG der standortbezogenen Vorprüfungspflicht.

Die nach den maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG durchgeführte Vorprüfung unter Beteiligung der relevanten Fachbehörden hat ergeben, dass aufgrund der Merkmale des Vorhabens (Neubau eines Satelliten-BHKW) und des Standortes (keine Schutzgebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz und des Wasserhaushaltsgesetzes oder Denkmäler betroffen) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und das beantragte Vorhaben damit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Auskünfte und Informationen zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, Sachgebiet 43, Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay. oder unter der Telefonnummer 09141 902-320 eingeholt werden.

Weißenburg i. Bay., den 08.08.2023

Lidia Bechthold,
Regierungsrätin